



M E R K B L A T T F E U E R W E R K E U N D B R A U C H T U M S F E U E R (1 . A U G U S T)

Am Nationalfeiertag und vermehrt auch am Silvester werden in der ganzen Schweiz Feuerwerkskörper gezündet. Am Nationalfeiertag brennen auch die 1. August-Feuer. Damit dieses Brauchtum mit wenig Klagen über übermässige Belästigungen und ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Umwelt genossen werden kann, dienen die Hinweise auf diesem Merkblatt als Richtlinie:

Bund	Zivilgesetzbuch ZGB, §679/684, Nachbarrecht	übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft sind zu vermeiden.
Kanton	Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 1.10.13, § 9 Lärm, Ruhestörung	Mit Busse wird bestraft, wer a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht; b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört.
Kanton	Gesetz über den Feuerschutz vom 1.1.95 §9 Amt für Feuerschutz, Abs 2 lit b	Das Amt für Feuerschutz entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;
Gemeinde	Lärmverordnung vom 21.4.1971, § 1 Allgemeine Bestimmungen	Jedermann ist gehalten bei seiner Tätigkeit die zu zur Vermeidung von Lärm erforderlichen Vorkehren zu treffen. Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke nicht zulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm oder Erschütterungen sind verboten.
Gemeinde	Lärmverordnung vom 21.4.1971, §3 Knallfeuerwerk	Kauf und Verkauf, sowie das Abbrennen oder Werfen von Knallfeuerwerk (Donnerschläge, Petarden, Frösche, Kracher, Schwärmer und dergleichen) ist untersagt. Für nicht knallendes Feuerwerk und solches, das erst in der Luft in hinreichender Höhe mit dem Knall endigt (Luft- und Kunstfeuerwerk, Steigraketen) besteht kein Verkaufsverbot.

	1. August, Nationalfeiertag	31. Dezember, Silvester	Rest des Jahres
Feuerwerk Kat 4: gewerblicher Gebrauch	Abbrennen erlaubt, Bewilligung nötig	Abbrennen erlaubt, Bewilligung nötig	Abbrennen nicht erlaubt, die Gemeinde vergibt keine Bewilligung.
Feuerwerkskörper (Kategorie 1-3) Kat 1: Bengalstreichhölzer, Tischbomben Kat 2: Vulkane bis 250g Nettoexplosivmasse (NEM), Raketen bis 75g NEM, Sonnen bis 100g NEM Kat 3: Raketen bis 500g NEM, Vulkane bis 750g NEM, Batterien bis 1000g NEM	Abbrennen erlaubt, keine Bewilligung des Polizeiamtes der Gemeinde nötig.	Abbrennen erlaubt, keine Bewilligung des Polizeiamtes der Gemeinde nötig.	Abbrennen auf privatem Grund z.B. an Hochzeiten, Geburtstagsfeier und dergleichen keine Bewilligung des Polizeiamtes der Gemeinde nötig. Einverständnis des Grundeigentümers nötig. Nachbarschaftsrecht und Lärmverordnung muss eingehalten werden. Abbrennen auf öffentlichem Grund: Die Gemeinde vergibt keine Bewilligung.
Brauchtumsfeuer, 1. August	Im Rahmen der 1. Augustfeier im Hirsgarten, Organisator: Cham Tourismus		

Weitere Fragen beantwortet das Polizeiamt der Gemeinde Cham (polizeiamt@cham.ch, 041 723 87 81)